



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Anerkannt nach
Landesbauordnung (SAC02),
notifiziert nach Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpal-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1
Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner*in:
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Tel.: +49 (0) 341-6582-255
r.pusch@mfpal-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-997

vom 12. Mai 2025

1. Ausfertigung

Gegenstand: Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „CF ISO 750+“

entsprechend Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 (SächsABI. S. 939) in Verbindung mit der MVV TB 2024/1 vom 28. August 2024, Teil C3, Ifd. Nr. C 3.3: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die normalentflammbar sein müssen

Antragsteller: Hilti Corporation
Feldkirchenstraße 100
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein

Ausstellungsdatum: 12. Mai 2025

Geltungsdauer bis: 15. April 2030

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-997 der MFPA Leipzig GmbH vom 24. August 2020.

Dieses Dokument darf nur ungetürt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines, einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „CF ISO 750+“, mit dem Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (Die Klasse E entspricht der bauaufsichtlichen Benennung „normalentflammbar“).
- 1.1.2 Der Polyurethan-Hartschaum „CF ISO 750+“ gilt im Sinne der DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.10.2 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Montageschaums als Ortschaum zum Montieren und Ausfüllen.
- 1.2.2 Der Montageschaum darf nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichen versehen werden.
- 1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 (SächsABl. S. 939) in Verbindung mit der MVV TB 2024/1 vom 28. August 2024, Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 erfüllt werden.
Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.5 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Als Grundstoffe für den Polyurethan-Hartschaum müssen Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher (TCCP) und Treibgas verwendet werden.
- 2.1.2 Der Polyurethan-Hartschaums muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 17 kg/m³ aufweisen.
- 2.1.3 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an normalentflammable Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1:2019-05) erfüllen.

- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung des Montageschaums muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.
- 2.1.5 Die Farbe des Montageschaums darf champagne, gelb, orange sowie grau sein.

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

Klassifizierungsbericht KB 3.1/25-096-2 der MFPA Leipzig GmbH vom 11.04.2025,

Prüfbericht PB 3.1/25-096-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 11.04.2025.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Herstellung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktnamen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-997
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)

5 Rechtsgrundlage

5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bauordnung für das Land Sachsen (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 (SächsAbI. S. 939) in Verbindung mit der MVV TB 2024/1 vom 28. August 2024, Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 erteilt.

5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.

6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 12. Mai 2025

Dipl.-Ing. M. Juknat
Prüfstellenleiter

SAC 02
NB 0800

Dipl. Ing. (FH) R. Pusch
Bearbeiter